

Anlage 4 zum Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds

Vergaberegeln der Stadt Wuppertal

Grundlage: § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

1) Nachfolgende Bestimmungen sind – abhängig von der jeweiligen zu vergebenden Leistung – **zwingend einzuhalten**:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergModVO u.a. mit der Vergabeverordnung (VgV)
- Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Rechtsverordnung (RVO)
- Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen UVgO
- Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen –VOB-Teil A 1. Abschnitt, 2. Abschnitt VOB/A EU

Verdingungsordnung für Leistung (VOL Teil B)

- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- die Lieferkoordinierungsrichtlinie
- die Baukoordinierungsrichtlinie
- die Mittelstandsrichtlinie der Landesregierung

Hinweis: Die o. g. Vorschriften finden Sie in der aktuellen Fassung im Internet unter:

<https://www.vergabe.nrw.de/vergaberechtvorschriften>

Da es sich bei den folgenden Wertgrenzen um obere Grenzwerte handelt, besteht keine Verpflichtung, im Einzelfall die Wertgrenze auszuschöpfen. Die Wahl eines höherwertigen Vergabeverfahrens bleibt der sachgerechten Einzelfallentscheidung vorbehalten.

VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen), Teile A, B und C und

VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) und B

Es ist unzulässig, zusammenhängende Leistungen in kleine Aufträge zum Zwecke der Umgehung der Wertgrenzen aufzuteilen.

Die Grundsätze für Auftragsvergaben wie Transparenz, Nichtdiskriminierung, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerb, die Vermeidung von Korruptionsrisiken und die Berücksichtigung von sozialen Kriterien und Nachhaltigkeitsgrundsätzen sind zu beachten.

Für Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB/A (dazu gehört auch die Lieferung und Montage maschineller, elektrotechnischer und haustechnischer Einrichtungen) und für die Vergabe von **Lieferungen und Dienstleistungen** § 1 UvGO/VGV, gelten folgende **Vergabearten und –wertgrenzen (Netto-Beträge)**:

1. Aufträge **bis 1.000 €** geschätztem Auftragswert können **freihändig** auf der Grundlage der VOL ausnahmsweise, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, im Wege des **Direktkaufs** beschafft werden.
2. Aufträge **bis 10.000 €** können im Bereich der VOB und UVgO **freihändig** auf der Grundlage einer vor der Vergabe durchgeführten formlosen **schriftlichen Angebotseinholung** bei mindestens drei Unternehmen vergeben werden. Eine Angebotseinholung per Textform (z. B. per Telefax) ist zulässig.
3. **Beschränkte Ausschreibungen** auf der Grundlage der VOB bzw. der UvGO können **bis 50.000 €** ohne nähere Begründung oder Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes durchgeführt werden. Im Regelfall sind **3 bis 8 Bewerber aufzufordern**. Die Beschaffungsabsicht ist mit einer angemessenen Frist, mindestens aber mit einem Vorlauf von 10 Tagen, zu veröffentlichen. Die Versendung der Angebotsaufforderung darf erst nach Ablauf der Wartefrist und der dokumentierten Prüfung der Eignung etwaiger Bewerber erfolgen.

In Ausnahmefällen kann ein Auftrag auch bei einem Überschreiten der maßgeblichen Wertgrenze freihändig oder nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden, wenn einer der in den jeweiligen Vertrags- und Vergabeordnungen genannten Tatbestände vorliegt. In diesem Fall ist der Grund für das Abweichen von den Wertgrenzen im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Öffentliche Ausschreibungen im Bereich der VOB und im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen sind **ab 50.000 € netto** bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert durchzuführen.

Vergaben von zurzeit ab 5.548.000 € Gesamtvolumen (VOB) und 221.000 € Volumen (Liefer- und Dienstleistungen) sind EU-weit auszuschreiben.

Oberhalb des Schwellenwertes von zurzeit 221.000 € netto ist für EU-weite Ausschreibungen die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auszüge aus dem Vergaberegister

Sie sind verpflichtet, bei der Vergabe von Bauleistungen (VOB), Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen mit einem Netto-Auftragswert ab 20.000 € vor Erteilung des Auftrages bei der Informationsstelle des Landes NW anzufragen, ob der potenzielle Auftragnehmer und – falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen ist – dessen Nachunternehmer wegen einer Verfehlung ins Korruptionsregister NW eingetragen ist (§ 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz).

Diese Anfrage führt die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wuppertal für Sie durch, sobald Sie ihr Firmennamen, Anschrift und Art der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Gewerbes oder der Branche zur Verfügung stellen.

2) Empfehlung:

Die nachstehenden Grundlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Wuppertal, eingesehen werden bzw. sind überwiegend im Internet unter www.wuppertal.de/ausschreibungen als pdf-Dateien herunterladbar.

Aus Gründen des rechtssicheren Umgangs mit Fördermitteln und zur Vermeidung späterer Rechtsstreitigkeiten wird als Muster für eine Vertragsgestaltung auf folgende Unterlagen verwiesen:

VOB

- Bewerbungsbedingungen der Stadt Wuppertal für Bauaufträge (BB-B),
- Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal für Bauleistungen (ZVB-B),
- Erklärung des Bieters gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV), soweit es sich um Aufträge bezüglich Brauchwassererwärmungsanlagen sowie Wärmedämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen handelt
- Erklärung des Bieters über Korruptionsverfehlungen und Preisabsprachen (Anlage A). Bei Bietergemeinschaften die Bietergemeinschaftserklärung (Anlage B)

Liefer- und Dienstleistungen

- Bewerbungsbedingungen der Stadt Wuppertal für Leistungen (BB-L)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVB-L)
- Erklärung des Bieters gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW) über die Einhaltung bzw. Verpflichtungserklärung zur Beachtung der Tariftreue und Mindestentlohnung
- Erklärung des Bieters über Korruptionsverfehlung und Preisabsprachen (Anlage A). Bei Bietergemeinschaften die Bietergemeinschaftserklärung (Anlage B)